

Ergänzende Hinweise für die ATF-Anerkennung von Fortbildungen mit Inhalten zur kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Praxisführung

Einleitung:

Seit 1.03.2009 ist auch die ATF-Anerkennung von Fortbildungen mit Inhalten zur kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Praxisführung möglich. Gemäß § 7 der BTK-Musterberufsordnung kann **kaufmännisch-betriebswirtschaftliche Fortbildung** oder Fortbildung, die nicht Präsenzfortbildung (Vortrag inkl. Diskussion und/oder praktische Übungen) ist, **jeweils mit maximal 25 %** der gesamten Fortbildungszeit anerkannt werden.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 7 Abs. 2 der BTK-Musterberufsordnung der Umfang der Fortbildungspflicht für Tierärzte im Beruf 20 Stunden/Jahr beträgt, für Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung 24 Stunden/Jahr, davon mindestens 6 Stunden im Bereich der Zusatzbezeichnung, für Fachtierärzte 30 Stunden/Jahr, davon mindestens 15 Stunden im jeweiligen Gebiet und für zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte 40 Stunden, davon mindestens 20 Stunden im Gebiet/Teilgebiet der Ermächtigung.

Verbindlich sind die in den Berufsordnungen der 17 Landes-/Tierärztekammern genannten Vorgaben, die vom BTK-Muster abweichen können.

Kriterien für eine ATF-Anerkennung:

– Teilnehmer der Fortbildung:

Die Fortbildung richtet sich ausschließlich an Tierärztinnen und Tierärzte.

– Inhalte der Fortbildung:

Fortbildungen können anerkannt werden, die Kenntnisse zu Praxisorganisation und –management, betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen, Personalführung und Kommunikation vermitteln.

Dazu zählen gemäß Beschluss des ATF-Vorstands folgende Inhalte:

- ↪ Praxisorganisation, Personalwesen, Mitarbeiterführung
z.B. Arbeitsrecht, Arbeitszeit- und Entgeltmodelle, Konfliktmanagement etc.
- ↪ Praxisform, Praxiskauf und –verkauf
z.B. Möglichkeiten der Teilhaberschaft, berufsrechtliche Regelungen, Praxiswertermittlung, Praxis als Altersvorsorge etc.
- ↪ Buchhaltung und Praxiscontrolling
z.B. Steuerrecht, Buchhaltungsaufbau, Kostenarten, Kosten- und Leistungsrechnungen, GOT-Anwendung, Erfolgssteuerung etc.
- ↪ Qualitätsmanagement
z. B. Good Veterinary Practice
- ↪ Kommunikation
z.B. Kommunikation mit Mitarbeitern, Kommunikation mit Tierhaltern zur Erhöhung der Compliance etc.

Informationen zu **Werbung und Marketing** (Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit zur Maximierung des wirtschaftlichen Erfolgs der Praxistätigkeit) sind **nicht** dazu zu rechnen und nicht anerkennungsfähig.

– Qualifikation der Referenten:

- ↪ Akademischer Studienabschluss der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre (Universität oder Fachhochschule)
- ↪ Anderer akademischer Studienabschluss (Universität oder Fachhochschule) für den in der Fortbildung präsentierten Bereich (Beispiel: Jurist für Arbeitsrecht etc.) und bestellte Steuerberater (für den Bereich Steuerrecht)
- ↪ Tierärzte mit Fachreferenzen im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Bereich